

von Teilfragen der —* *friedlichen Koexistenz* von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und von Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen. Die DDR trat dem V. am 10. 10. 1967 rechtskräftig bei. Im Jahre 1981 unterbreitete die UdSSR weitgehende Vorschläge, um jeglichen Mißbrauch des Weltraumes für militärische Zwecke zu verhindern. In der Prager Deklaration des Politischen Beratenden Ausschusses des Warschauer Vertrages wurden die sowjetischen Vorschläge erneut bekräftigt.

Vertrag Über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien: ausgefertigt in Addis Abeba am 15. 11. 1979. Lt. Art. 13 ist der V. für 20 Jahre gültig und wird automatisch um jeweils weitere 5 Jahre verlängert, wenn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf des genannten Zeitraums schriftlich den Wunsch äußert, ihn zu kündigen. Ausgehend von den bestehenden traditionellen Beziehungen der Freundschaft, Zusammenarbeit und der antiimperialistischen Solidarität und überzeugt davon, daß die weitere Festigung und Stärkung dieser Beziehungen und der allseitigen Zusammenarbeit den grundlegenden nationalen Interessen beider Völker entsprechen, haben die beiden Staaten den V. mit dem Ziel abgeschlossen, die bestehenden Beziehungen der Freundschaft und die gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit weiter zu festigen und zu entwickeln. Sie sind entschlossen, einander bei der Schaffung und beim Ausbau der Bedingungen für die Festigung und Entwicklung der revolutionären sozialökonomischen Errungenschaften beider Völker zu unterstützen. Sie lassen sich gleichzeitig von dem Wunsch leiten, die Aktionseinheit

und Zusammenarbeit aller progressiven Kräfte im Kampf um Frieden, Freiheit, Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt zu fördern. Sie bekräftigen ihr aktives Eintreten für die Ziele und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen. Der V. enthält 13 Artikel.

Vertrag Über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Afghanistan: ausgefertigt in Berlin am 21. 5. 1982. Lt. Art. 14 ist der V. für einen Zeitraum von 20 Jahren gültig. Seine Gültigkeitsdauer verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn nicht eine der vertragschließenden Seiten den V. 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich kündigt. Ausgehend von den bestehenden Beziehungen der traditionellen Freundschaft, der antiimperialistischen Solidarität und der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten und Völkern, haben beide Seiten den V. mit dem Ziel abgeschlossen, diese Beziehungen, die in Übereinstimmung mit den nationalen Interessen der Völker beider Staaten stehen und der Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Welt dienen, weiterzuentwickeln und zu festigen. Sie sind entschlossen, die revolutionären Errungenschaften der Völker beider Staaten zu bewahren und zu stärken sowie für die Einheit und Geschlossenheit aller Kräfte zu wirken, die für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und sozialen Fortschritt, gegen Imperialismus, Hegemonismus, Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus in allen ihren Erscheinungsformen eintreten. Sie sind bestrebt, für die weitere Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa, in Asien und in der ganzen Welt zu wirken und zur Entwicklung der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesell-